Redaktion: 

Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 8. September 2021

**Erläuterungen**

**zur 1007. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates am 10. September 2021 und**

**zur 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021**

Inhaltsverzeichnis

|  | **TOP** | **Titel der Vorlage** | **Seite** |
| --- | --- | --- | --- |
| I. 1007. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates | | | |
| **!** | 1a | Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe 2021" und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (**Aufbauhilfegesetz 2021** - AufbhG 2021) | 3 |
|  | 2 | Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (**Ganztagsförderungsgesetz** – GaFöG) | 8 |
| II. 1008. Sitzung des Bundesrates | | | |
|  | 5 | Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung - Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Ver­jährung **(Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)** | 12 |
| **!** | 6 | Gesetz zur Weiterentwicklung der **Treibhausgasminderungs-Quote** | 14 |
| **!** | 12 | Entschließung des Bundesrates zur **Ausgestaltung des deutsch-britischen Verhältnisses** | 16 |
|  | 17 | Entschließung des Bundesrates zur **Reduzierung von Lebens­mittelabfällen** durch Verankerung gesetzlicher Verpflichtungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz | 18 |
|  | 19 | Entschließung des Bundesrates zur **Erleichterung tierwohl­bezogener Bauvorhaben** | 20 |
| **!** | 23 | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz **(Gesetz über künstliche Intelligenz)** und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union | 22 |
|  | 36 | Verordnung zur Änderung der **Approbationsordnungen** für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeu­tinnen und Psychotherapeuten | 26 |
|  | 37 | Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technolo­ginnen und Medizinische Technologen (**MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung** - MTAPrV) | 28 |
|  | 48 | Zweite Verordnung zur Änderung der **Ladesäulenverordnung** | 30 |
| **!** | ohne  TOP | **Sozialbericht 2021** | 32 |

I.

1007. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates

TOP 1a: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021)

**- BR-Drucksache 680/21 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Deutsche Bundestag hat am 07.09.2021[[1]](#footnote-1) den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/32039) mit Änderungen beschlossen:

* Mit Artikel 1, dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021, wird ein nationaler Fonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes errichtet. Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den vom Starkregen und Hochwasser im Juli 2021 betroffenen Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen zur Beseitigung der entstandenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur. Soweit die Schäden nicht durch Versicherungen oder sonstige Dritte gedeckt sind, werden aus dem Fonds Aufbauhilfen für geschädigte Privathaushalte und Unternehmen und andere Einrichtungen sowie zur Wiederherstellung der Infrastruktur der betroffenen Länder und Gemeinden, des Bundes und weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften geleistet. Näheres wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt. Der Fonds umfasst ein Volumen von bis zu 30 Milliarden Euro. Er erhält dieses Jahr eine Zuführung des Bundes in Höhe von 16 Milliarden Euro. Davon sind 2 Milliarden Euro für die zerstörte Infrastruktur des Bundes vorgesehen. An den ver­bleibenden 14 Milliarden Euro beteiligen sich die Länder hälftig dadurch, dass in den Jahren 2021 bis 2050 jeweils ein Umsatzsteuerbetrag von 233 Millionen Euro zugunsten des Bundes umgeschichtet wird. Hierzu wird durch Artikel 2 das Finanzausgleichgesetz geändert. Darüber hinaus wird der Bund ab 2022 bedarfsgerecht nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes weitere bis zu 14 Milliarden Euro zuführen, an denen sich die Länder ebenfalls hälftig durch Umsatzsteuerumverteilung beteiligen.
* In Artikel 3 werden die Fristen im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um jeweils zwei Jahre verlängert. Dies betrifft vor allem den Förderzeitraum und die Möglichkeit der Länder, Bundesmittel auszuzahlen. Der Bund verzichtet auf die Rückzahlung von Bundes­mitteln bei solchen Maßnahmen, die aufgrund von durch den Starkregen oder das Hoch­wasser unmittelbar verursachten Schäden nicht innerhalb des Förderzeitraums abge­schlossen werden konnten.
* Die Artikel 5 und 6 ändern das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung. Mit den Änderungen werden staatliche Soforthilfen, die als Billigkeitsmaßnahmen Bürgern und Unternehmen in den von den Starkregen- und Hochwasserereignissen betroffenen Gebieten gewährt werden, den Beträgen gleichgestellt, die nicht von der Pfändung erfasst werden.
* Durch Artikel 7, dem Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, wird die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags längstens bis 31.01.2022 ausgesetzt, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Starkregenfällen oder dem Hochwasser im Juli 2021 beruht und solange die Antragspflichtigen ernsthafte Finanzie­rungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.
* Mit einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes in Artikel 8 wird die Richtlinie (EU) 2018/1972 umgesetzt: Die Mobilfunknetzbetreiber werden verpflichtet, technische Ein­richtungen vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für die jederzeitige unverzüg­liche Aussendung von Warnungen zu treffen und Warnungen auch jederzeit und unver­züglich auszusenden.
* Mit Artikel 9 wird das Baugesetzbuch geändert, um die befristete Errichtung bestimmter mobiler Anlagen zur Wohnnutzung, für Läden und nicht störende Handwerksbetriebe oder mobiler Infrastrukturvorhaben in betroffenen Gemeinden zu erleichtern. Bei Zulassung solcher Vorhaben bis 31.12.2022 darf auf längstens fünf Jahre von den eigentlich geltenden Vorschriften befristet abgewichen werden.
* Änderungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Artikel 10 und des Bundesfern­straßengesetzes in Artikel 11 führen dazu, dass bauliche Umgestaltungen und wesentliche Änderungen am Grundriss und Aufriss ohne ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmi­gungsverfahren durchgeführt werden können, wenn das aus Gründen der Resilienz gegen künftige Naturereignisse geboten ist. Durch die Änderung des Gesetzes über die Umwelt­verträglichkeitsprüfung in Artikel 14 wird die bereits vorgeplante Elektrifizierung solcher Bahnstrecken, die nach einer Naturkatastrophe wiederaufgebaut oder repariert werden müssen, zusammen mit dem zeitgleichen Wiederaufbau der Trasse planungsfrei gestellt.
* Artikel 12 ändert das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Eine Reihe von Änderungen gibt es in § 28a IfSG, den besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronaviruskrankheit 2019 (COVID-19): Ergänzung der Auflistung der notwendigen Schutzmaßnahmen um die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, z. B. als Voraussetzung zum Zugang zu Betrieben, Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr, die maßgebliche oder zumindest stärkere Berück­sichtigung weiterer Parameter angesichts der gesunkenen Aussagekraft der Sieben-Tage-Inzidenz als Maßstab für weitergehende Schutzmaßnahmen, der Verzicht auf bundes­einheitliche Schwellenwerte und eine Regelung zur Feststellung einer vom Landes­parlament festgestellten epidemischen Lage als Voraussetzung für einschränkende Maßnahmen in einem Land. Zudem wird für weitere Einrichtungen in Gesundheitswesen und Pflege, aber auch für Schul- und Kitaträger sowie Träger sonstiger Gemein­schaftseinrichtungen und für den Justizvollzug ein konditionierter Auskunftsanspruch des Arbeitgebers oder Dienstherrn über den Impfstatus oder das Bestehen einer natürlichen Immunität der Beschäftigten ergänzt. Darüber hinaus wird eine Verordnungsermächtigung in § 36 IfSG geändert: Falls der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, kann die Bundesregierung festlegen, dass alle Personen, die aus dem Ausland einreisen wollen oder eingereist sind, über ein Impf­dokument, ein ärztliches Zeugnis oder ein negatives Testergebnis verfügen und dieses den Beförderern und den zuständigen Behörden vorlegen müssen. Artikel 13 benennt gemäß dem Zitiergebot in Artikel 19 des Grundgesetzes die durch Artikel 12 einge­schränkten Grundrechte.
* Mit Artikel 15 werden Fristen im Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossen­schafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Aus­wirkungen der COVID-19-Pandemie verlängert. So können z. B. Aktiengesellschaften bis 31.08.2022 Hauptversammlungen ohne physische Anwesenheit der Aktionäre durch­führen. Ebenso bleiben Vereinsvorstände, deren Bestellung bis 31.08.2022 abläuft, bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung der Nachfolger im Amt. Mit Artikel 16 wird die Geltungsdauer dieses Gesetzes bis 31.08.2022 verlängert.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, Artikel 6 am 01.12. 2021. Artikel 7 soll mit Wirkung vom 10.07.2021 in Kraft und am 01.05.2022 außer Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Zu Artikeln 1 und 2:

Die Beteiligung der Länder an den Finanzhilfen wird unter den Ländern nach Einwohnerzahlen verteilt. Gemäß seinem Anteil von rund 2,62 Prozent an der Gesamtbevölkerung Deutschlands werden zulasten von Sachsen-Anhalt 2021 bis 2050 Umsatzsteueranteile von jeweils rund  
6,1 Millionen Euro umgeschichtet, über 30 Jahre also rund 183 Millionen Euro. Ein gleich hoher Betrag kann noch hinzukommen, wenn der Bund das Sondervermögen aufgrund weiteren Bedarfs um 14 Milliarden Euro auf den Höchstbetrag von 30 Milliarden Euro aufstockt.

Einzelheiten sind in der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfeverordnung 2021 – AufbhV 2021) der Bundesregierung geregelt (BR-Drucksache 681/21, TOP 1b der 1007. Sitzung des Bundesrates am 10.09.2021). Unter anderem ist dort festgelegt, dass bis zu einer einvernehmlichen endgültigen Verteilung ent­sprechend den ermittelten Gesamtschäden auf Rheinland-Pfalz 54,53 Prozent, Nordrhein-Westfalen 43,99 Prozent, Bayern 1 Prozent und Sachsen 0,48 Prozent der auf die Länder ent­fallenden Mittel in Höhe von bis zu 28 Milliarden Euro entfallen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel 3:

Zur Verlängerung aller in Verbindung mit dem Ende des Förderzeitraums geregelten Fristen im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um zwei Jahre wird in der Gesetzesbegründung aus­geführt, dass damit Verzögerungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, die durch den Starkregen oder das Hochwasser im Juli 2021 sowie durch die Coronapandemie entstanden sind, Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 8:

Laut Gesetzesbegründung waren 2020 97,5 Prozent der privaten Haushalte mit Mobiltelefonen ausgestattet, so dass Mobilfunkgeräte als Medium für die Verbreitung von Warnmeldungen eine besonders hohe Reichweite erzielen könnten. Während bei anderen Warnmitteln die technischen Möglichkeiten weitgehend ausgenutzt seien, könne der Mobilfunkbereich mit der Nutzung von CB (Cell Broadcast) um ein wertvolles, zentral angelegtes Warnmittel ergänzt werden. Mit einer Warnung über CB könnten alle Mobilfunkteilnehmer, die in einer Mobilfunkzelle eingebucht seien, erreicht werden. Über CB könnten auch Personen gewarnt werden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem der ersten Aussendung der Warnung in den Warnbereich hineingelangten. Zudem sei weder eine Anmeldung oder eine Registrierung noch das Herunterladen einer App erforderlich.

Zu Artikel 12:

Weitere Parameter zur Beurteilung der epidemischen Lage sollen künftig vor allem die Anzahl der wegen einer COVID-19-Erkrankung stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sowie die Impfrate sein. Als Auslöser eventueller Maßnahmen soll dabei mehr als bisher eine drohende Gefahr der Überlastung von Kranken­häusern, insbesondere der Intensivstationen, im Blick sein.

Durch den Verzicht auf bundeseinheitliche Schwellenwerte erhalten die Länder mehr Gestaltungs­spielraum bei differenzierten Schutzmaßnahmen entsprechend lokalen, regionalen oder länder­übergreifenden Gegebenheiten. Das schließt nicht aus, dass sich die Länder auf bundesein­heitliche Schwellenwerte und bei deren Überschreiten auf gleichartige Maßnahmen verständigen.

Der Anspruch von Arbeitgebern in den oben genannten Bereichen auf eine Auskunft oder einen Nachweis über den Impf- oder Serostatus ihrer Beschäftigten soll dem Schutz der von ihnen betreuten Menschen dienen, die sich teilweise unfreiwillig in Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten, teilweise noch nicht geimpft werden können oder aufgrund ihres Alters und ihres Gesundheitszustands besonders zu schützen sind. Er ist zum einen an die festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite gekoppelt und muss zum anderen hinsichtlich Erhebung und Verarbeitung entsprechender Informationen besonders sensibel gehandhabt werden. Mit der Regelung wird von einer Öffnungsklausel in der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht.

Die genannte Änderung der Verordnungsermächtigung in § 36 IfSG erweitert die bisher nur für den Luftverkehr geltende Regelung auf alle Einreisen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Rechtsausschuss*, der *Verkehrsausschuss*, der *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungs­wesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Verkehrsausschuss*, eine Entschließung zu fassen: Der Bundesrat soll feststellen, dass der Klimawandel zu einer Zunahme von extremen Wetterereignissen und damit einhergehenden Infrastrukturschäden und Beeinträchtigungen führt, wodurch gerade auch zunehmend der Bahnverkehr negativ tangiert werde oder sogar temporär eingestellt werden müsse. Er soll die Bundesregierung auffordern, auf die bundeseigenen Eisenbahninfrastruktur­unternehmen einzuwirken, damit diese das bundeseigene Bahnnetz widerstandsfähiger gegen Gefahren durch Hochwasser, Hangrutsche, Stürme, Hitzewellen, starke Schneefälle und andere Unwetterereignisse gestalten. Er soll die Bundesregierung auch auffordern darauf hinzuwirken, dass sowohl für die nötigen Ausbauinvestitionen als auch für die nötigen Instandhaltungsmaß­nahmen ausreichende finanzielle Mittel bereitgestellt und auch die Anreizmechanismen für die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes zur Umsetzung dieser Ziele optimiert werden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

TOP 2: Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)

**- BR-Drucksache 691/21 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das Gesetz regelt die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder. Beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027 wird zunächst für die erste Klassenstufe ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung eingeführt und jährlich um jeweils eine Klassenstufe erweitert. Mit dem Abschluss dieser Ausbauphase wird der Anspruch ab 01.08.2029 für alle Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 gelten. Der Umfang des Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung beträgt acht Stunden werktäglich (Montag bis Freitag). Dazu sind in Artikel 1 und 2 Änderungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vorgesehen.

Im Vermittlungsausschuss am 06.09.2021 haben sich Bund und Länder auf Folgendes verständigt:

Die Finanzhilfen des Bundes können auch für die Erhaltung bereits bestehender Betreuungsplätze und nicht nur für die Schaffung neuer Plätze gewährt werden. Außerdem beteiligt sich der Bund mit einer Quote von bis zu 70 Prozent am Finanzierungsanteil der Investitionskosten und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, nur bis zu 50 Prozent. Seine maximale Förderbeteiligung wurde auf

3,5 Milliarden Euro begrenzt.

Durch eine Umverteilung von Umsatzsteuerpunkten zugunsten der Länder leistet der Bund einen dauerhaften Beitrag zur Bewältigung der mit der Einführung des Rechtsanspruchs verbundenen Betriebskosten. Für den Bund verringern sich die Steuereinnahmen 2026 um 135 Millionen Euro, 2027 um 460 Millionen Euro, 2028 um 785 Millionen Euro, 2029 um 1.110 Millionen Euro und ab 2030 um jeweils 1.300 Millionen Euro (vorher: 960 Millionen Euro); in gleichem Maße erhöhen sich für die Länder die Steuereinnahmen.

Neu hinzugekommen ist Artikel 6 (Evaluation), wonach die Bundesregierung unter Beteiligung der Länder zum 31.12.2027 und zum 31.12.2030 die durch das Gesetz verursachten Investitions­kosten und die Betriebskosten evaluieren wird. Im Lichte der Ergebnisse dieser Evaluation werden Bund und Länder unter Beachtung der Aufgabenverantwortung Mehrbelastungen und Minder­belastungen der Länder auf Grundlage der im Gesetz geregelten wechselseitigen Finanzbeiträge angemessen ausgleichen.

Das Gesetz soll vorbehaltlich von fünf Ausnahmen, für die ein In-Kraft-Treten zwischen dem 01.07.2022 und dem 01.08.2028 vorgesehen ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Am 31.05.2021 führte der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durch. Dabei stieß die geplante stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler ab 2026 bei Sozial- und Familienverbänden, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern sowie Wissen­schaftlern auf große Zustimmung. Alle Sachverständigen mahnten mit Blick auf einen zusätzlichen Bedarf von etwa 100.000 Betreuern, die zusätzlich eingestellt werden müssten, eine Offensive zur Gewinnung von ausreichend pädagogischem Fachpersonal an.[[2]](#footnote-2)

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 11.06.2021 verabschiedet. Im parlamentarischen Verfahren wurden u. a. Änderungsvorschläge, die die Länder in ihrer Stellungnahme zum Gesetz­entwurf in der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28.05.2021 beschlossen haben, aufgegriffen [BR-Drucksache 348/21 (Beschluss)], und es wurde eine Entschließung (zu BR-Drucksache 503/21) gefasst.

Die Änderungen betrafen insbesondere eine Anpassung der Förderbereiche:

* Neben Investitionen in den Neubau, den Umbau, die Erweiterung sowie die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur können auch Ausstattungsinvestitionen gefördert werden, soweit damit zusätzliche Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden.
* Eine Verlängerung der Fristen für den Erwerb von Ansprüchen auf Bonusmittel wurde um ein Jahr bis 31.12.2022 aufgenommen; erforderlich war dies aufgrund des durch die langwierigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern eingetretenen zeitlichen Verzugs.

Gegenstand der Entschließung des Deutschen Bundestages ist insbesondere die Auffassung,

* dass die Länder die vom Bund bereitgestellte Beteiligung an den jährlichen Betriebs­ausgaben vollumfänglich an die mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztags­betreuung im Grundschulalter beauftragten Träger weiterleiten,
* dass Bund und Länder gemeinsam eine Ausbildungsoffensive zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften starten, um den mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs weiter steigen­den Fachkräftebedarf sicherzustellen. Dabei ist auf schulgeldfreie und praxisintegrierte vergütete Ausbildungsgänge und eine tarifgebundene Ausgestaltung der Arbeitsverhält­nisse hinzuwirken.
* dass die Länder im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung zu tragen haben.

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25.06.2021 zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen beschlossen [BR-Drucksache 503/21 (Beschluss)]:

* Im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit von Investitionen für Umbau/ Neubau/ Er­weiterung/ Sanierung die Forderung, die Voraussetzung, dass damit „zusätzliche Bildungs- oder Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen“ werden müssen, zu streichen,
* Forderung nach Anrechenbarkeit der Eigenmittel freier Träger auf den Länderanteil,
* Forderung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren von „realistisch ermittelten Erfüllungs­aufwänden auszugehen“,
* Forderung nach Absenkung des Kofinanzierungsanteils der Länder bei den Investitions­kosten von 50 Prozent zumindest auf 30 Prozent,
* Forderung nach Anrechenbarkeit von Finanzierungsanteilen Dritter auf den Kofinanzie­rungsanteil der Länder bei den Investitionskosten,
* Forderung nach hälftiger, dynamisierter Beteiligung des Bundes an den im Endausbau auf 4,5 Milliarden Euro geschätzten Betriebskosten.

Der Vermittlungsausschuss hat am 06.09.2021 einen Einigungsvorschlag unterbreitet, dem der Deutsche Bundestag am 07.09.2021[[3]](#footnote-3) gefolgt ist (BT-Drucksache 19/32280).

Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder ist ein nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages prioritäres Vorhaben von großer bildungs- und familienpolitischer Bedeutung.

Nach wie vor gibt es bundesweit kein bedarfsgerechtes Angebot an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter. Die Beteiligungsquote im Grundschulalter lag 2019 bundesweit bei 50 Prozent, während der Bedarf an ganztägigen Angeboten für Kinder im Grundschulalter bei 64 Prozent lag (als Ganztagsbedarf zählen alle Bedarfe an Betreuung in Horten und Ganztagsschulen sowie über 14:30 Uhr hinausgehende Betreuungswünsche in anderen Angebotsformen). Unabhängig vom Betreuungsumfang wünschen sich sogar 74 Prozent aller Eltern ein an den Unterricht anschließendes Bildungs- und Betreuungsangebot.[[4]](#footnote-4)

Ziel des Konjunkturpaketes der Bundesregierung „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungs­finanzierung 2020-2021“ ist u. a. die Errichtung 90.000 zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt.[[5]](#footnote-5) Mit dem Kitafinanzhilfenänderungsgesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I Seite 2020) wurde die Bewilligungs- und Umverteilungsfrist vom 30.06.2021 um ein Jahr verlängert werden, so dass neuer Stichtag der 30.06.2022 ist. Darauf aufbauende Fristenregelungen insbesondere für den Abschluss geförderter Maßnahmen aber auch für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, das Monitoring und Berichte wurden entsprechend angepasst. Dazu erfolgte die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder. Des Weiteren wurde der generelle Nachrang des Kinderzuschlags gegenüber dem Unterhaltsrecht geregelt. So wird sichergestellt, dass der Kinderzuschlag den jeweiligen aktuellen unterhalts­rechtlichen Bedarf des Kindes nicht mindert.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die bestehenden Akuthilfen für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf über den 30.06.2021 hinaus gelten. Der Kinderfreizeitbonus unterstützt Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und aus Familien mit kleinen Einkommen, insbe­sondere wenn sie Angebote zur Freizeitgestaltung in den Ferien wahrnehmen und Versäumtes nachholen möchten. Er kann individuell für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten einschließlich der mittelbar durch die Teilhabe entstehenden Aufwendungen eingesetzt werden. Die individuellen Hilfen zur Lernförderung für bedürftige Schüler nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stehen wie bisher zur Verfügung und werden während der Pandemiezeit und im unmittelbaren Anschluss noch leichter zugänglich sein. Deshalb entfällt der gesonderte Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für die Lernförderung bis 31.12.2023.

Zum Verfahren im Bundesrat

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu dem vom Deutschen Bundestag am 07.09.2021 beschlossenen Gesetz zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.**

II.

1008. Sitzung des Bundesrates

TOP 5: Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung - Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung  
(Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)  
- BR-Drucksache 662/21 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 24.06.2021 beschlossenen Gesetz (Initiative: Fraktionen von CDU/ CSU und SPD)[[6]](#footnote-6) soll in § 362 StPO (dort als neue Nummer 5) eine neue Wiederauf­nahmemöglichkeit zuungunsten des Verurteilten eingeführt werden. Demnach soll die Wiederauf­nahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Ange­klagten künftig auch zulässig sein, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen (Völker-)Mordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechens verurteilt wird. Zudem sollen künftig zivilrechtliche Ansprüche aus einem nicht verjährbaren Verbrechen nicht mehr verjähren.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode (dort Seite 125) wurde Folgendes vereinbart: „Wir erweitern die Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten der oder des freigesprochenen Angeklagten in Bezug auf die nicht verjährbaren Straftaten.“

Zum Pro bzw. Contra der Wiederaufnahme in schweren Fällen wird auf die Beiträge der Nieder­sächsischen Justizministerin Barbara Havliza bzw. Canan Bayram (MdB, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen) in der Deutschen Richterzeitung, 2021 (Heft 07/08, Seite 266 f.) verwiesen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Bundesrat das Fassen einer Entschließung, in der der Bundesrat die Auffassung äußern soll, dass der Wegfall der zivilrechtlichen Verjährung von Ansprüchen aus nicht verjährbaren Verbrechen mit erheblichen Bedenken behaftet sei; der Bundesrat soll die Bundesregierung bitten, diese Problematik zukünftig einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Ver­mittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

TOP 6: Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

**- BR-Drucksache 663/21 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 20.05.2021 beschlossene Gesetz setzt die Neufassung der Richtlinie (EU) 2018/2001[[7]](#footnote-7) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II genannt) innerhalb des Verkehrssektors um. Zudem wird das Bundes-Immissions­schutzgesetz (BImSchG) geändert. Die Richtlinie RED II enthält einen verpflichtenden Anteil von erneuerbaren Energien von 14 Prozent gemessen am Endenergieverbrauch von Straßen- und Schienenverkehr im Jahr 2030. Der Einsatz von erneuerbaren Energien im Verkehrssektor muss im Kontext der Verordnung (EU) 2018/842[[8]](#footnote-8) zur Festlegung nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 gesehen werden und  
ist ein Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris. Hiernach ergeben sich national spezifische und verbindliche Sektorenziele für Treibhausgasemissionen und deren Minderung.

Das Gesetz umfasst auch strombasierte Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs zur Unterstützung der Power-to-X-Kraftstoffe (PtX) im Hinblick auf Treibhausgasneutralität. Für Verkehrsbereiche, die zunächst auf Flüssigkraftstoffe angewiesen sind (z. B. Luftverkehr), sind nun zusätzlich auch entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie Mindestquoten von 2 Prozent für Kraftstoffe aus erneuerbaren Energien ab 2030 enthalten.

Der Deutsche Bundestag hat zudem Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundes­regierung in den folgenden Bereichen beschlossen:

* progressiverer Aufwuchspfad des Anteils für die Anhebung der Treibhausgasminderungs-Quote für Otto- und Dieselkraftstoffe auf bis zu 25 Prozent 2030,
* Einbeziehung von Wasserstoff aus biogenen Quellen als anrechenbare Erfüllung im Straßenverkehr ab 2023,
* Risikobewertung von Treibstoffnutzung, welche zu indirekter Landnutzungsänderung führen können,
* Verweise zu Berechnung, Nachweisverfahren sowie Anforderungen an erneuerbare Energiequellen zur Herstellung von Wasserstoff,
* Einführung von zweijährigem Berichtsintervall u. a. zu nachhaltigem Rohstoffpotenzial, Herstellungstechnologien von Erfüllungsoptionen, Produktionskapazitäten, Erfüllung bzw. Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien sowie Anrechnungsfaktoren der Erfüllungsoptionen.

Eine generelle Befristung ist nicht geplant, da mindestens die Treibhausgasminderungs-Quote aus 2030 in den darauffolgenden Jahren weiterhin umgesetzt wird.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Zudem hat der Deutsche Bundestag zu dem Gesetz eine umfangreiche Entschließung gefasst (zu BR-Drucksache 663/21).

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Bundesrat hatte in seiner 1002. Sitzung am 26.03.2021 zu dem Gesetzentwurf der Bundes­regierung Stellung genommen [BR-Drucksache 152/21 (Beschluss)].

Treibhausminderungspotenziale durch den Ausbau von erneuerbaren Energien sind in Sachsen-Anhalt von großer Bedeutung. Dies ist im Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalt (KEK)[[9]](#footnote-9) reflektiert. Auch der Entwurf des Koalitionsvertrages für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt verweist auf die Notwendigkeit der Minderung von Treibhausgasausstoß und strebt eine Reduzierung um 5,65 Millionen Tonnen CO2-Äquivalent an. Zudem werden eine treibhausgasneutrale Energiewirtschaft und Umwelt als Zielmaxime formuliert.

Auch die Debatten im Landtag von Sachsen-Anhalt im Kontext der Energiewende (u. a. am 26.09.2019)[[10]](#footnote-10) und ein darin gefasster Beschluss „Technologieoffene Umsetzung der Energiewende im Mobilitätssektor“ (LT-Drucksache 7/4990)[[11]](#footnote-11) zeigen die Bedeutung von Treibhausgasausstoß­minderung und wirtschaftlichen Zusammenhängen in Sachsen-Anhalt auf.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.**

TOP 12: Entschließung des Bundesrates zur Ausgestaltung des deutsch-britischen Verhältnisses

**- BR-Drucksache 545/21 -**

Inhalt der Vorlage

Mit der vorgeschlagenen Entschließung der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen soll nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU betont werden, dass es über den Regelungsbereich des zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossene Handels- und Kooperationsabkommen hinaus Raum für weitere Verständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich in Fragen gibt, die ausschließlich das bilaterale Verhältnis betreffen. Der Bundesrat soll feststellen, dass die deutsch-britische Verständigung insbesondere in den Ländern und Kommunen gelebt wird und der Austausch zwischen deutschen und britischen Partnern nicht zuletzt aufgrund des ausgeprägten Engagements der Zivilgesellschaft auf regionaler und kommunaler Ebene stetig gepflegt und weiter vertieft werde. Dieser Austausch leiste einen wichtigen Beitrag für das gegenseitige Verständnis und soll weiter intensiviert werden.

Mit dem Entschließungsantrag sollen die Bemühungen der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt werden, das Verhältnis zum Vereinigten Königreich auf bilateraler Ebene zu pflegen und zu vertiefen.

Ferner soll die Bereitschaft der Länder hervorgehoben werden, dabei engagiert mitzuwirken. Bürger beider Staaten sollen unterstützt werden, die deutsch-britische Freundschaft aktiv zu gestalten. Dabei spielen Städtepartnerschaften eine besondere Rolle. Zudem soll die Stärkung des bilateralen Austauschs von Studierenden, Auszubildenden und Lehrern sowie eine Stärkung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Hochschulen und Wissenschaftlern, ebenso die Förderung der gegenseitigen Anerkennung von Schulabschlüssen und die Schaffung deutsch-britischer Exzellenzinstrumente für Forschung, Bildung und Ausbildung als wichtige Elemente der bilateralen Beziehungen betont werden. Zur Stärkung des Schüler- und Jugendaustausches soll der Bundesrat begrüßen, die UK-German Connection zu einem gemeinsamen deutsch-britischen Jugendwerk auszubauen. Eine gemeinsame Erklärung soll die Prioritäten der Zusammenarbeit für die nächsten Jahre festhalten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

2014 bis 2019 war das Vereinigte Königreich ununterbrochen das zweitwichtigste Exportland für die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt. Der Brexit und die Coronapandemie sorgten dafür, dass diese Exporte aus Sachsen-Anhalt 2020 um 15,13 Prozent (-185,7 Millionen Euro) zurückgingen. Dies entspricht etwa dem Bundesdurchschnitt. Auch bei den entsprechenden Importen kam es 2020 zu einem Rückgang um 17,09 Prozent (-54,4 Millionen Euro).

Das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU beeinträchtigt auch die Hochschulen des Landes, die ihre Beziehungen zu britischen Einrichtungen (Studierenden- und Dozenten­austausch, Fachbereichs- und Forschungskooperationen) zumeist über europäische Programme wie Erasmus+ pflegten, aus denen das Vereinigte Königreich nunmehr ebenfalls ausgeschieden ist. In Sachsen-Anhalt sind davon mehr als 60 Kooperationen erheblich betroffen.

Wie stark der Brexit die langjährig gewachsene enge Zusammenarbeit von Kulturinstitutionen des Landes (u. a. Stiftung Bauhaus Dessau, Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt und Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt) beeinträchtigt, ist noch nicht abzusehen.

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hatte bei ihrem Zusammentreffen mit dem Premierminister des Vereinigten Königreichs, Boris Johnson, im Juli 2021 die Bedeutung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten hervorgehoben und die Bereitschaft erklärt, einen Freundschaftsvertrag zu schließen.[[12]](#footnote-12) Zuvor hatten bereits der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, und der Außenminister des Vereinigten Königreichs, Dominic Raab, eine Gemeinsame Absichtserklärung über die deutsch-britische außenpolitische Zusammenarbeit unterzeichnet.[[13]](#footnote-13)

Die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich werden im Handels- und Kooperationsabkommen[[14]](#footnote-14) geregelt, welches am 01.05.2021 in Kraft trat. Es enthält Präferenz­regelungen in Bereichen wie Handel mit Waren und Dienstleistungen, digitaler Handel, geistiges Eigentum, öffentliches Beschaffungswesen, Luftfahrt und Straßenverkehr, Energie, Fischerei, Koordinierung der sozialen Sicherheit, Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Straf­sachen, fachliche Zusammenarbeit und Teilnahme an Unionsprogrammen. Das Abkommen wird durch Bestimmungen untermauert, die gleiche Wettbewerbsbedingungen und die Achtung der Grundrechte gewährleisten.

Seit dem Brexit existiert noch kein bilateraler Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und der Bundesrepublik Deutschland.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Kulturfragen* spricht sich für das Fassen der Entschließung nach Maßgabe einer Änderung aus, und zwar für ein neues, Erasmus+ gleichwertiges Programm zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, für eine ent­sprechende finanzielle Ausstattung auf europäischer und nationaler Ebene Sorge zu tragen.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich der Empfehlung angeschlossen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.**

TOP 17: Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung von Lebensmittel­abfällen durch Verankerung gesetzlicher Verpflichtungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz

**- BR-Drucksache 543/21 -**

Inhalt der Vorlage

Mit dem von Niedersachsen eingebrachten Entschließungsantrag soll die Bundesregierung u. a. mit Blick auf das Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen (englisch: Sustainable Development Goals, kurz: SDG) 12.3 (Reduzierung der Lebensmittelabfälle) gebeten werden, vordringlich und zeitnah einen Entwurf für eine Verordnung nach § 24 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für recht­liche Vorgaben zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen zuzuleiten. Diese Verordnung soll eine Rangfolge von Maßnahmen zur Zielerreichung wie folgt enthalten:

* Für den Verzehr geeignete, überschüssige Lebensmittel sollen durch Verkauf, Schenkung oder Eigentumsübertragung einer weiteren Verwendung als Lebensmittel zur Verfügung stehen.
* Nicht mehr für den Verzehr geeignete Lebensmittel sollen für die Herstellung von Tierfutter zur Verfügung gestellt werden.
* Die nicht mehr für Tierfutter geeigneten Lebensmittel sollen für die Landwirtschaft (z. B. zur Kompostierung) oder zur Energiegewinnung verwendet werden.
* Hersteller und Vertreiber sollen auf allen Herstellungs- und Handelsstufen verpflichtet werden, Lebensmittel einer möglichst hochwertigen Verwendung zuzuführen.
* Hersteller und Vertreiber dürfen weder durch aktives Handeln noch durch Verzicht auf zeitgerechte Abgabe Lebensmittel für den menschlichen Verzehr unbrauchbar machen.

Zudem soll die Bundesregierung gebeten werden, eine Beschränkung der zivil- und strafrecht­lichen Haftung bei Spenden von Lebensmitteln zu prüfen.

Ergänzende Informationen

2015 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen 17 Nachhaltigkeitsziele (SDG‘s) verabschiedet, die eine grundlegende Verbesserung der Lebensverhältnisse aller Menschen und den Schutz des Planeten bewirken sollen.[[15]](#footnote-15) SDG 12 „Nachhaltig Produzieren und Konsumieren“ beinhaltet das Unterziel 12.3 zur Halbierung der weltweiten Nahrungsmittelverschwendung pro Kopf bis 2030.[[16]](#footnote-16)

Die Bundesregierung bekennt sich mit der im Februar 2019 verabschiedeten Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung zu dem o. g. Ziel der Halbierung der Lebensmittelverschwendung bis 2030 in Deutschland.[[17]](#footnote-17)

Die Ausgangslage: Gemäß einer Studie des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Bundes­forschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, und der Universität Stuttgart im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) von 2015 landen in Deutschland pro Jahr knapp 12 Millionen Lebensmittel im Abfall. Danach entstehen mit 6,14 Millio­nen Tonnen (52 Prozent) die meisten Lebensmittelabfälle in privaten Haushalten, was 75 Kilo­gramm pro Kopf und Jahr (Basis 2015) entspricht (bzw. etwas mehr als 200 Gramm pro Kopf und Tag). Die weiteren Anteile entlang der Herstellungs- und Verarbeitungskette gliedern sich gemäß dieser Studie wie folgt auf: In der Verarbeitung liegt der Anteil bei 2,17 Millionen Tonnen bzw.  
18 Prozent, bei der Außer-Haus-Verpflegung 1,69 Millionen Tonnen bzw. 14 Prozent, in der Land­wirtschaft liegt der Anteil bei 1,36 Millionen Tonnen bzw. 12 Prozent und im Handel bei 0,49 Millio­nen Tonnen bzw. 4 Prozent. Flüssige Lebensmittelabfälle sind dabei noch gar nicht berück­sichtigt.[[18]](#footnote-18)

Gemäß Beschluss der Europäischen Kommission zur Ergänzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie

zur einheitlichen Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen sollen Mitte 2022 neue Daten zur Verfügung stehen.[[19]](#footnote-19)

Der im Entschließungsantrag implizit angesprochene Tafel Deutschland e. V. hat bereits das Modell vorgestellt, welches in Frankreich verfolgt wird, um insbesondere die Spende von Lebensmitteln an Organisationen ähnlich der Tafel Deutschland in Frankreich, zu organisieren

und optimieren.[[20]](#footnote-20)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung in einer neuen Fassung zu beschließen. Wesentliche Unterschiede zu dem von Niedersachsen vorgelegten Entschließungsantrag bestehen u. a. darin, dass Lebensmitteltafeln und Food Sharing-Organisationen bei Bedarf durch Förderprogramme noch gezielter unterstützt werden sollen, um Logistik und regionale Verteilung auszubauen und besser zu koordinieren, und dass Wirtschafts­beteiligte auf Standards verzichten sollen, die sich auf die bloße Optik der Lebensmittel beziehen (Schönheitsnormen). Das Thema Wertschätzung von Lebensmitteln soll in die Ausbildungs- und Studienordnungen aller im Bereich Lebensmittel und Ernährung tätigen Berufsgruppen verankert werden.

Der mitberatende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. in neuer Fassung – zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.**

TOP 19: Entschließung des Bundesrates zur Erleichterung tierwohlbezogener Bauvorhaben

**- BR-Drucksache 544/21 -**

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen soll u. a. eine Konkretisierung und Erweiterung von tierwohlbezogenen baulichen Maßnahmen sowie der zentralen Voraussetzung „Verbesserung des Tierwohls“ gefordert und dabei die Definition Tierwohl in allen Rechtsbereichen einheitlich ausgelegt werden.

Mit der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung[[21]](#footnote-21) und den Ergebnissen des Kompetenzwerks Nutztierhaltung (so genannte „Borchert-Kommission“)[[22]](#footnote-22) sind bereits wichtige Schritte hin zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung unternommen worden.

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag wird ein Thema adressiert, zu dem bereits eine intensive politische Debatte in Bund und Ländern stattfindet. Es sei aus Sicht der Antrag stellenden Länder somit notwendig, dass die weitere Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen der „Borchert-Kommission“ mit Nachdruck und zügig folgen müsse.

Ziel des Entschließungsantrages ist die dringende, weitere Umsetzung der Ergebnisse der o. g. Kommission, um Investitionshemmnisse für Tierhalter zu beseitigen.

Ergänzende Informationen

Der Entschließungsantrag datiert vom 15.06.2021 und bezieht sich auf ein Stadium, als sich das Gesetz zur baulichen Anpassung von Anlagen der Jungsauen- und Sauenhaltung vom 16.07. 2021[[23]](#footnote-23), das am 23.07.2021 in Kraft getreten ist, noch in den parlamentarischen Beratungen befand. Vor diesem Hintergrund sind einige Punkte im Entschließungsantrag nicht mehr aktuell.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss* für *Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sowie der *Ausschuss für* *Umwelt, Natur­schutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat eine Neufassung der Entschließung: Forderungen in der ursprünglichen Initiative werden darin konkretisiert und auch im Lichte der Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen aktualisiert. So solle der Bundesrat u. a. feststellen,dass es in der 19. Legislaturperiode nicht gelungen sei, die Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen Umbau der Nutztierhaltung gemäß den Empfehlungen der „Borchert-Kommission“ zu schaffen. Auch müssten Vorschläge der Legislative darauf ausgerichtet sein, die Tierhaltung so an die Fläche zu binden, dass eine umwelt- und tiergerechte Bewirtschaftung gewährleistet werde. Darüber hinaus solle der Bundesrat bedauern, dass für den gesellschaftlich gewünschten tier­wohlorientierten Umbau im Wesentlichen nur vorbereitende Arbeiten geleistet wurden, deren konkrete gesetzliche Umsetzung aber noch ausstehe, und ferner den Bund mit Nachdruck bitten, aufbauend auf den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie, einen verlässlichen Finanzierungs­rahmen für alle nutztierhaltenden Betriebe in Deutschland zu schaffen. Als Grundlage für einen Umbau und dessen Finanzierung bedürfe es gesetzlich definierter Kriterien für die einzelnen Tierarten und Haltungsstufen, die sich bereits in den Einstiegsstufen deutlich erkennbar vom gesetzlichen Mindeststandard abheben. So sollten baurechtliche Erleichterungen im Anschluss an die Definition dieser Kriterien und mit Konzentration auf die Vorhaben, bei denen ein möglichst hohes Tierwohl-Niveau erreicht werde, im Einklang mit immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und anderen Regelungen zeitnah ausgestaltet sein.

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. in neuer Fassung – zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.**

TOP 23: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union

**- BR-Drucksache 488/21 -**

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) verfolgt das Ziel, Europa zum globalen Zentrum für sichere, vertrauenswürdige und ethisch vertretbare künstliche Intelligenz (KI) zu machen. Dazu hat sie den weltweit ersten Rechtsrahmen für KI vorgelegt, der entsprechende Standards setzen soll. Der Einsatz von KI-Technologien bietet erhebliche Potentiale und Chancen für die Gesellschaft und die Umwelt und kann der europäischen Wirtschaft in relevanten Sektoren Wettbewerbsvorteile verschaffen. Dazu gehören u. a. Klimaschutz, Umwelt und Gesundheit, der öffentliche Sektor, Finanzen, Mobilität, Inneres und Landwirtschaft. Gleichzeitig können damit neue Risiken oder Nachteile für den Einzelnen oder die Gesellschaft verbunden sein, denen mit EU-weit harmonisierte Vorschriften im Bereich der KI begegnet werden soll.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen folgt die Kommission einem risikobasierten Ansatz mit folgender Kategorisierung:

* Verboten werden KI-Systeme mit „unannehmbarem Risiko“ für die Sicherheit, die Lebensgrundlagen und die Rechte der Menschen: Dazu gehören insbesondere KI-Systeme oder -Anwendungen, die menschliches Verhalten manipulieren, um den freien Willen der Nutzer zu umgehen (z. B. Spielzeug mit Sprachassistent, das Minderjährige zu gefährlichem Verhalten ermuntert), sowie Systeme, die den Behörden eine Bewertung des sozialen Verhaltens (Social Scoring) ermöglichen, weiter Fernidentifizierungssysteme für Strafverfolgungszwecke im öffentlichen Raum.
* Für KI-Systeme mit „hohem Risiko“ werden strenge regulatorische Vorgaben bezüglich der verwendeten Datensätze, technischer Dokumentation, Informationspflichten sowie Genauigkeit und Cybersicherheit im Vorfeld der Vermarktung gemacht. Dies gilt insbe­sondere für KI-Anwendungen in kritischen Infrastrukturen (z. B. Verkehr), in Schul- oder Berufsausbildung (z. B. Bewertung von Prüfungen), bei Sicherheitskomponenten von Produkten (z. B. roboterassistierte Chirurgie), im Bereich der Beschäftigung und im Personalmanagement (z. B. Software zur Auswertung von Lebensläufen für Einstellungs­verfahren), in der Strafverfolgung bei Eingriff in die Grundrechte (z. B. Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln) oder in der Rechtspflege (z. B. Anwendung der Rechtsvorschriften auf konkrete Sachverhalte).
* Bei Anwendungen von KI-Systemen mit „geringem Risiko“ sollen besondere Transparenz­verpflichtungen gelten. Beim Umgang z. B. mit Chatbots soll den Nutzern bewusst sein, dass sie es mit einer Maschine zu tun haben, damit sie in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden können, ob sie die Anwendung weiter nutzen wollen oder nicht.
* KI-Systeme mit „minimalem Risiko“ wie z. B. KI-gestützten Videospielen oder Spamfiltern sollen frei genutzt werden können, da sie nach Ansicht der Kommission nur ein un­erhebliches oder kein Risiko für die Bürgerrechte oder die Sicherheit darstellen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen sowohl für öffentliche als auch private Akteure innerhalb und außerhalb der EU gelten, wenn das KI-System in der EU in Verkehr gebracht wird oder Bürger in der EU von seiner Verwendung betroffen sind. Für die Beaufsichtigung der Anwendung der neuen Vorschriften sollen die zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden verantwortlich sein.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Vorschlag knüpft an die Konsultationsphase zum „Weißbuch der Kommission zur künstlichen Intelligenz: Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ an, zu dem der Bundesrat in seiner 989. Sitzung am 15.05.2020 eine Stellungnahme beschlossen hatte [BR-Drucksache 95/20 (Beschluss)].

In Bezug auf ihren aktuellen Vorschlag für einen KI-Rahmen bewertet die zuständige Vize­präsidentin der Kommission, Margrethe Vestager, „…Vertrauen (als) ein Muss und kein Beiwerk. Mit diesen wegweisenden Vorschriften steht die EU an vorderster Front bei der Entwicklung neuer weltweiter Normen die sicherstellen sollen, dass KI vertrauenswürdig ist. Mit der Schaffung der Standards können wir weltweit den Weg für ethische Technik ebnen und dafür sorgen, dass die EU hierbei wettbewerbsfähig bleibt. Unsere Vorschriften werden zukunftssicher und innovations­freundlich sein und nur dort eingreifen, wo dies unbedingt notwendig ist, nämlich wenn die Sicherheit und die Grundrechte der EU-Bürger auf dem Spiel stehen.“[[24]](#footnote-24)

Die Bundesregierung verfolgt mit der Fortschreibung ihrer KI-Strategie im Dezember 2020 das Ziel, den Standort Deutschland in Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI im internationalen Wettbewerb zu stärken. Dazu sollen die KI-Ökosysteme in Deutschland und Europa weiter auf- und ausgebaut werden, Dabei setzt sie auf eine verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen als Markenzeichen einer „AI (Anmerkung: Artificial Intelligence) Made in Europe.“[[25]](#footnote-25)

Nach dem Motto „Papier ist geduldig – die digitale Welt nicht“ hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt mit Blick auf neue Herausforderungen wie die Coronapandemie, den anstehenden Kohle-Strukturwandel oder die wachsende Bedeutung KI am 26.01.2021 die Überarbeitung der „Digitalen Agenda“ des Landes beschlossen. Der Fokus liegt dabei auf Themen wie KI, Gigabit- und 5G-Ausbau, intelligente Vernetzung, Cybersicherheit, Smart Energy oder die Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung und für den Strukturwandel.[[26]](#footnote-26)

Zum Verfahren im Bundesrat

Mehrere Fachausschüsse empfehlen dem Bundesrat eine insgesamt umfangreiche Stellung­nahme. Dabei begrüßen sie übereinstimmend die Initiative der Kommission für einen einheitlichen KI-Rechtsrahmen mit der doppelten Zielrichtung: Entwicklung einer vertrauenswürdigen, sicheren und ethisch vertretbaren KI einerseits und Förderung der KI als Schlüsseltechnologie und Wachstumstreiber in der EU andererseits.

Nachfolgend konzentrieren sich die Empfehlungen der Fachausschüsse auf verschiedene fachspezifische Aspekte mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung:

Unterschiedlich bewerten die Fachausschüsse die von der Kommission vorgenommene Risiko­kategorisierungen bzw. die zugrunde liegenden Definitionen.

Der *Wirtschaftsausschuss* fordert eine global führende Rolle für Europa als Entwicklungsstandort für innovative KI-Lösungen, wobei die Unternehmen nicht durch ein Übermaß an Regulierungen behindert werden sollten. In Übereinstimmung mit dem *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und dem *Verkehrsausschuss* befürwortet er den Ansatz der Kommission, KI-Systeme nur unter der Voraussetzung eines hohen Risikos für Rechte und Freiheiten erheblichen Sorgfalts- und Überwachungspflichten zu unterwerfen. Jedoch kritisieren die Ausschüsse die vorgenommene Definition der EU für Hochrisiko-KI-Systeme als sehr weitgehend mit zum Teil inadäquaten Folgewirkungen und unberechtigter Abschreckungswirkung für mögliche Nutzer. Alle drei Ausschüsse begrüßen den Ansatz der Einrichtung von KI-Reallaboren als staatliche Investitionen in die Errichtung und Erprobung neuer Technik.

Dem gegenüber bewertet der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* die vorge­nommene Bewertung und Listung der Hochrisiko-KI-Systeme als unzureichend; weitere Scoring-Systeme mit hohem Diskriminierungspotential und solche im Gesundheitsbereich sollten erfasst werden. Der Ausschuss bemängelt zudem das Fehlen von Interventionsrechten der vom Einsatz von KI-Systemen betroffenen Personen, wobei er das Schutzsystem der DSGVO für nicht aus­reichend erachtet.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* möchte im Rahmen der gesetzlichen Regelung den Zugang zu KI-Systemen für Menschen mit Behinderungen weitgehend barrierefreier gewährleistet sehen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* thematisiert im Schwerpunkt die Bedeutung digitaler Plattformen sowohl für die Medienlandschaft wie für die demokratische Willensbildung. Er weist auf die Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten und der Länder in Deutschland für die Sicherung des Medienpluralismus hin, die keinen Einschränkungen unterworfen werden dürfe. Durch die Einstufung bestimmter KI-Systeme wie Deepfakes und Bots als solche mit geringem Risiko werde aus medienpolitischer Sicht das potentielle Risiko für die Manipulation demokratischer Meinungs­bildungsprozesse verkannt.

Der *Rechtsausschuss* möchte vorrangig klargestellt wissen, dass richterliche Entscheidungs­findungen keinem KI-System übertragen werden dürfen. Biometrische Echtzeit-Fernidentifikations­system sollten den Anforderungen von Hochrisiko-KI-Systemen unterworfen werden. Allerdings bestehe durch den horizontalen Regulierungsansatz der Kommission und die weit gefasste KI-Definition die Gefahr von unzutreffenden, nicht risikoadäquaten Einstufungen von KI-Anwendungen im Justizbereich, wofür mehrere Beispiele benannt werden.

In Übereinstimmung mit dem *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* fordert der *Rechtsausschuss* eine angemessene Berücksichtigung der Interessenlage von Strafverfolgungs- und Sicherheits­behörden bei der Verwendung von KI, um den wichtigen Einsatz unterschiedlicher Technik nicht zu verhindern oder zu erschweren. Da der Einsatz von KI zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr mit Blick auf die begrenzte Kompetenz der EU in diesem Bereich im nationalen Recht zu regeln sei, sollte von einer EU-Gesetzgebung abgesehen werden.

Alle befassten Fachausschüsse empfehlen eine Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**

TOP 36: Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

**- BR-Drucksache 634/21 -**

Inhalt der Vorlage

Die vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegte Änderungsverordnung soll Sachverhalte in den Approbationsordnungen diverser akademischer Heilberufe ergänzen, bei denen pandemie­bezogen ein kurzfristiger Handlungsbedarf besteht. Insbesondere werden folgende Regelungen benannt:

* Für die Dauer festgestellter epidemischer Lagen soll es möglich sein, zahnärztliche Prüfungen für Zuschauer auch per Bild und Ton in einen anderen Raum zu übertragen.
* Übergangsregelungen in der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) werden überarbeitet, damit Studierende mit Studienbeginn zwischen dem 30.09.2020 und dem 01.10.2021 ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsverordnung fortführen und abschließen können. Für alle, die ihre zahnärztliche Ausbildung bis 01.10.2021 beginnen oder bereits begonnen haben, wird eine Überführung in die zahn­ärztliche Ausbildung nach der neuen ZApprO sichergestellt.

Die Änderungsverordnung setzt auch Lehren aus der Pandemie um. Bund und Länder hatten sich z. B. auf eine Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes verständigt. Auf das öffentliche Gesundheitswesen sowie Bevölkerungsmedizin bezogene Inhalte werden daher in die ärztliche Ausbildung aufgenommen; zudem wird die Möglichkeit eröffnet, Praktikumsabschnitte auch in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens zu absolvieren.

Die pandemiebedingten Einschränkungen des Lehrbetriebs in Präsenzformat haben dazu beige­tragen, dass sich digitale Lehrformate etabliert haben. In der zahnärztlichen und der ärztlichen Ausbildung wird daher die Möglichkeit geschaffen, Unterrichtsveranstaltungen auch in Zukunft ganz oder teilweise in digitaler Form durchzuführen und zu begleiten. In der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) wird zudem die Möglichkeit ergänzt, sowohl in der Eignungs-, als auch in der Kenntnisprüfung die Patientenvorstellung mit Hilfe von Simulationspatienten, in begründeten Einzelfällen auch mit Hilfe von Simulatoren, Modellen oder Medien durchzuführen.

Zudem werden Klarstellungen und redaktionelle Änderungen in den Approbationsordnungen vorgenommen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen Studierender werden neu geregelt.

Die Verordnung soll am 01.10.2021 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Vorgesehen war im Zuge des Masterplans „Medizinstudium 2020“ auch eine grundlegende Novellierung der ÄApprO. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maß­gabe einer Änderung zuzustimmen: In § 30 Absatz 1 ÄApprO soll ergänzt werden, dass in be­gründeten Einzelfällen die mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung an geschulten Simulationspatienten durchgeführt werden kann. Das habe sich in der Pandemie bewährt und auch künftig könne es z. B. aus Gründen des Infektionsschutzes Situationen geben, in denen nicht ausreichend viele Patienten verfügbar sind.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* spricht sich für eine Zustimmung zur Verordnung nach Maßgabe von Änderungen u. a. in der ZApprO aus:

* Die regelmäßige Anwesenheitspflicht soll auch auf interaktive, theoretische Lehrinhalte ausgedehnt werden.
* Bei der Übertragung administrativer Aufgaben auf die Universitäten sollen die damit verbundenen Kosten und Personalwirkungen von der zuständigen Stelle kompensiert werden.
* Da für die praktische Ausbildung zu weiteren präventiven Leistungen in der Kinderzahn­medizin häufig nicht ausreichend geeignete Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen, sollen entsprechend vergleichbare Leistungen auch an einem Patientensimulator in Form eines „Phantoms“ durchführbar sein.
* Die künftige Ausweisung von Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin als eigenes Fach mache es entweder nötig, den Querschnittsbereich „Gesundheitswissen­schaften“ zu reduzieren oder den Curricularen Normwert (CNW) geringfügig zu erhöhen. Da die Neuordnung nicht hinreichend begründet ist, soll die Regelung gestrichen werden.

Eine weitere Maßgabe bezieht sich auf die ÄApprO: Die Einbeziehung geeigneter Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in die ärztliche Ausbildung soll frühestens ab 01.05.2022 erfolgen, da für das nächste Tertial bereits die Verträge mit Kliniken und Lehrpraxen geschlossen seien und auch das Logbuch „öffentliches Gesundheitswesen“ noch erstellt werden müsse.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

TOP 37: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für  
Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen

**(MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - MTAPrV)**

**- BR-Drucksache 635/21 -**

Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit werden aufgrund von § 69 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes bundeseinheitliche Regelungen zu gesetzlichen Vorgaben getroffen.

Sie beinhaltet insbesondere die Mindestanforderungen an die theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitte in den medizinisch-technologischen Berufen, bundeseinheitliche Rahmen­vorgaben zu Inhalten und zur Durchführung der staatlichen Prüfungen sowie Vorgaben zu den Urkunden für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Im Vergleich zu älteren Aus­bildungs- und Prüfungsverordnungen sind vor allem die Festlegungen zur Qualifikation der Praxisanleitung sehr konkret. Bei der Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen für die mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungen wird mit der Konkretisierung „mindestens drei Fachprüferinnen bzw. -prüfern“ auch einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2019 Rechnung getragen.

Weiterhin regelt die Verordnung die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen und eventuellen Anpassungsmaßnahmen sowie das Verfahren und nähere Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung durch Angehörige von MT-Berufen.

Die Verordnung soll am 01.01.2023 in Kraft treten. Eine Übergangsvorschrift stellt sicher, dass für Ausbildungen in den Berufen der medizinisch-technischen Assistenz, die vor dem 31.12.2022 begonnen werden, bis 31.12.2026 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin in der bis 31.12.2022 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Ergänzende Informationen

2021 löste das MT-Berufe-Gesetz (Artikel 1 des MTA-Reform-Gesetzes) das bisherige Berufs­gesetz aus dem Jahr 1993 ab und schuf nicht nur die gesetzliche Grundlage für die nunmehr zu beratende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, sondern beinhaltete auch Regelungen zu so genannten vorbehaltenen Tätigkeiten und Ausnahmen hiervon, zu Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden in den Ländern sowie Bußgeldvorschriften. Die MTA-Reform setzt damit auch Eck­punkte des „Gesamtkonzeptes Gesundheitsfachberufe“ um.

Insgesamt gibt es vier MT-Berufe: Medizinische Technologin bzw. Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik, für Radiologie, für Funktionsdiagnostik sowie für Veterinärmedizin. Der umfassende Reformbedarf der Ausbildungen in diesen Berufen war einerseits mit dem Anspruch begründet worden, die sich stetig weiterentwickelnden technischen, medizinischen und wissen­schaftlichen Erkenntnisse in die Ausbildung zu integrieren. Andererseits sollen die Ausbildung zeitgemäß und attraktiv ausgestaltet, der Berufsabschluss aufgewertet und die Auszubildenden für eine selbstständige Berufsausübung sowie lebenslanges Lernen qualifiziert werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maß­gabe von Änderungen zuzustimmen. Neben redaktionellen Änderungen zielen die Empfehlungen u. a. darauf ab, den Bestandsschutz für Praxisanleitungen bis 31.12.2022 auch auf jene nach geltendem Recht entsprechend qualifizierten Personen zu erstrecken, die diese Tätigkeit z. B. wegen familiärer Aufgaben im Übergangszeitraum nicht ausgeübt haben. Ergänzt werden soll die Möglichkeit, den praktischen Teil der staatlichen Prüfung zum Erwerb einer professionellen Hand­lungskompetenz bei entsprechenden räumlichen und apparativen Voraussetzungen auch in der Schule als weiterer geeigneter Einrichtung durchzuführen, an der Auszubildende die Ausbildung abschließen. Klarer festzulegen sei, in welcher Aufsichtsarbeit die Kompetenzprüfung in den einzelnen Kompetenzbereichen erfolgen kann oder soll, und dass die Beteiligung praktischer Prüfer lediglich auf den praktischen Teil der staatlichen Prüfung zu beschränken sei. Für die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses sollten nach Auffassung des *Gesundheitsaus­schusses* auch Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

Gleichlautende Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* und des *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* zielen darauf ab, die Zahl von zwei schulischen Fachprüfern im mündlichen Teil der Kenntnisprüfung und im Abschlussgespräch beizubehalten sowie Vorgaben und ein Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie der praktischen Ausbildung zu ergänzen.

Inhaltsgleich mit dem *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt der *Gesundheitsausschuss* außerdem, den Ländern mit Blick auf die Kultushoheit und daraus folgenden landesspezifischen Besonder­heiten die Regelungskompetenz für die Bildung der Jahresnoten zuzuweisen.

Die Empfehlungen des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* beziehen sich auf die Ausbildung Medizinischer Technologen für Radiologie: Anforderungen an den schrift­lichen Teil der Prüfung sollen um Aufgaben mit Bezug zu Radiologie, Strahlentherapie sowie nuklearmedizinischer Diagnostik und Therapie ergänzt werden. Zudem hält der Ausschuss die Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit Fachkunde Strahlenschutz in der Praxisanleitung und auch die Mitwirkung einer Person mit entsprechender Qualifikation im Prüfungsausschuss sowohl für den schriftlichen als auch den mündlichen und den praktischen Teil für erforderlich.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

TOP 48: Zweite Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung

**- BR-Drucksache 406/21 -**

Inhalt der Vorlage

Hintergrund für die Änderungen der Ladesäulenverordnung ist u. a. die Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit der aktuell vorhandenen Ladeinfrastruktur. Mit der vorliegenden Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie soll eine Maßnahme des Masterplans Ladeinfrastruktur der Bundesregierung vom November 2019 umgesetzt werden. Wesentliche Inhalte sind:

* Betreiber eines öffentlichen Ladepunktes werden an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe einen Zahlungsvorgang mindestens mittels eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems kontaktlos anbieten müssen.
* Neu errichtete Ladepunkte müssen über eine Schnittstelle verfügen, die genutzt werden kann, um Standortinformationen und dynamische Daten wie den Belegungsstatus zu übermitteln.
* DerAnwendungsbereich der Ladesäulenverordnung wird auf Nutzfahrzeuge erweitert.
* Es erfolgt eine Definition der „öffentlichen Zugänglichkeit“ von Ladesäulen, um Abgrenzungsschwierigkeiten bei der bestehenden Regelung zu reduzieren.

Nutzerfreundliche und europaweit anschlussfähige Bezahlsysteme für das spontane Laden an öffentlichen Ladesäulen sind ein wesentlicher Baustein für den Hochlauf und die Akzeptanz der Elektromobilität und stehen deshalb im Mittelpunkt der Verordnung. Entsprechende Regelungen sollen für alle ab 01.07.2023 erstmalig in Betrieb genommenen Anlagen gelten. Bestehende Ladesäulen müssen jedoch nicht nachgerüstet werden. Im Übrigen soll die Verordnung am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Entgegen dem Referentenentwurf der Verordnung vom Dezember 2020 enthält die Verordnung nun den verpflichtenden Einbau von Kartenlesegeräten in allen Ladesäulen. Ladesäulenbetreiber sollen künftig beim so genannten Ad-hoc-Laden (punktuelles Aufladen) mindestens eine kontakt­lose Zahlung mittels gängiger Debit- und Kreditkarte als Mindeststandard anbieten müssen. Aus diesem Grund ist ein einheitliches Bezahlsystem für das so genannte Ad-hoc-Laden an öffentlichen Säulen vorgesehen. Weiterhin soll eine Schnittstelle aufgebaut werden, um Standortinformationen oder den Belegungsstatus auszugeben.

Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen[[27]](#footnote-27) hervorgeht, prüft die Bundesregierung derzeit eine Änderung der Preisangaben­verordnung, so dass zukünftig auch beim „punktuellen Laden“ die Pflicht zu einer Preisangabe vorgeschrieben werden soll. Die Preisgestaltung überlasse die Bundesregierung allerdings den Ladesäulenbetreibern. Auch bei öffentlich geförderten Säulen werde kein Preis vorgeschrieben sein. Zudem stellt die Bundesregierung fest, dass ein Marktversagen bei der Versorgung mit Ladesäulen nicht vorliege, die aktuelle Lage mit einer zu geringen Ausstattung von Ladepunkten sei vielmehr als Markthochlauf einzuordnen, den Bund, Länder und Kommunen mit Förder­programmen unterstützen. Der Markt für Ladesäulen sei derzeit zersplittert. 2.362 Unternehmen betrieben öffentliche Ladeinfrastruktur, wobei die 104 größten Betreiber rund zwei Drittel der gemeldeten Säulen bewirtschafteten. An Normalladepunkten gebe es im Durchschnitt täglich  
0,2 Ladevorgänge, bei Schnellladepunkten seien es 0,6 Ladevorgänge, dabei würden 13,09 Kilowatt je Stunde bzw. 14,79 Kilowatt je Stunde abgegeben.

Unterschiedliche Auffassungen gibt es derzeit noch in der Regelung zum bargeldlosen Zahlungs­vorgang des punktuellen Aufladens. Die geltende Fassung der Ladesäulenverordnung sieht für den bargeldlosen Zahlungsvorgang zwei Möglichkeiten vor: ein kartenbasiertes Zahlungssystem und ein webbasiertes Zahlungssystem, das bei den derzeit installierten Ladestationen dominiert. Das kartenbasierte System wird von der Banken- und Kreditwirtschaft favorisiert, während die Energie­wirtschaft mehr auf das webbasierte System z. B. mittels App setzt.

Ladestationsbetreiber favorisieren hingegen ein drittes Verfahren, das vertragsbasierte Aufladen. Zur Kundenbindung geben sie eine Ladekarte an ihre Kunden aus, die sich damit an ihren Stromtankstellen authentifizieren und dort den Strom zu dem vereinbarten Tarif laden könnten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* und der *Verkehrsausschuss* schlagen für das punktuelle Aufladen vor, dass der Betreiber eines Ladepunktes verschiedene Zahlungsmöglichkeiten zulassen kann, u. a. mittels Kartenterminal mit Lesegerät, mittels eines kontaktlosen Debit- und Kreditkartensystems oder über eine browserbasierte und kostenlose mobile Webseite ohne dauerhafte Registrierung.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* spricht sich beim punktuellen Aufladen beim Zahlungsvorgang ebenfalls für ein Optionsmodell aus, wobei bei den Karten­systemen nur Kreditkarten zugelassen werden sollen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.**

**Sozialbericht 2021**

**- BR-Drucksache 672/21[[28]](#footnote-28) -**

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Bundesregierung der Aufforderung gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10.12.1986[[29]](#footnote-29) nach, ihre Sozialberichterstattung je Wahlperiode fort­zuführen. Sie dokumentiert darin Umfang und Bedeutung der sozialstaatlichen Leistungen und die in diesem Kontext ergriffenen Reformen in der ablaufenden Wahlperiode des Deutschen Bundes­tages.

Der Sozialbericht besteht aus zwei Teilen: Teil A gibt einen Überblick über Maßnahmen und Vor­haben der Gesellschafts- und Sozialpolitik in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages.

Aus gegebenem Anlass enthält er in Kapitel 1 Informationen zu Maßnahmen der Bundespolitik bei der Bewältigung pandemiebezogener Auswirkungen in den Politikfeldern Arbeitsmarkt und Soziales, Finanzen und Wirtschaft, Kultur und Medien, Bildung und Ausbildung, Familien, Kinder und Jugend, Gesundheit sowie Verbraucherschutz.

Den Kapiteln 2 bis 11 sind Ausführungen zu den jeweiligen Zielen, Aufgaben sowie zur Ausgangs­lage sowie eine Zusammenfassung getroffener Maßnahmen und tabellarischen Übersichten zu entnehmen, konkret zur Arbeitsmarkt- und Ausbildungspolitik, zur Grundsicherung für Arbeit­suchende und Sozialhilfe, zu Arbeitsschutz, Werkverträgen und Leiharbeit, zu Migration und Integration, zur Alterssicherung, zu Gesundheit, Prävention und Rehabilitation, zur Pflege, zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, zur Familien-, Kinder-, Jugend- und Seniorenpolitik sowie zur Gleichstellungspolitik.

Zur gesetzlichen Unfallversicherung, zur landwirtschaftlichen Sozialpolitik, zur Künstlersozial­versicherung, zum sozialen Entschädigungsrecht, zur Sozialgerichtsbarkeit und nicht zuletzt zu sozialen Aspekten der Steuer- und Finanzpolitik sowie der Wohnungs- und Städtebaupolitik gibt es in Kapitel 12 analoge Informationen und Übersichten.

Kapitel 13 ist wie üblich der europäischen sowie der internationalen Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik gewidmet – auch hier inhaltlich strukturiert nach Zielen und Aufgaben, Aus­gangslagen, den wichtigsten Informationen in Kürze und tabellarischen Übersichten.

Teil B enthält das so genannte Sozialbudget mit Informationen über Umfang und Struktur sowie Einnahmen und Ausgaben aller Zweige der sozialen Sicherung in Deutschland. Betrachtet werden hier zum einen der Aufbau des bundesdeutschen Sozialbudgets, die bis 2020 vorliegende Daten­basis, auf demografischen Entwicklungen, der Erwerbstätigkeit und Wirtschaftsannahmen beruhende Grundlagen der Modellrechnung bis 2025 sowie die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Sozialbudget.

Außerdem wird die soziale Sicherung in Deutschland differenziert nach Entwicklung und volkswirt­schaftlicher Bedeutung der Sozialleistungen, nach deren Funktionen zur Absicherung sozialer Lebensrisiken sowie nach Institutionen betrachtet. Institutionen sind dabei sowohl die Sozialver­sicherungszweige Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie spezielle daran angelehnte Sicherungssysteme für die Landwirtschaft, Künstler und Freiberufler. Hinzu kommen arbeitgeber- bzw. dienstherrenfinanzierte Systeme der Fürsorge und Versorgung sowie staatliche, steuerfinanzierte Systeme im Entschädigungsrecht, für Familien, zur Grund­sicherung oder im Bereich des Wohnens.

Weitere Kapitel im Teil B geben einen Überblick über die Finanzierung der Sozialleistungen nach Arten und Quellen sowie nicht zuletzt über die soziale Sicherung im europäischen Vergleich. Grundlage für den europäischen Vergleich sind dabei die Erhebungen des statistischen Amtes der Europäischen Union (EUROSTAT) mit dem Europäischen System der Integrierten Sozialschutz­statistik (ESSOSS) – auch hier nach Institutionen und Arten sowie Funktionen.

Gemäß der jüngsten verfügbaren Statistik betrug die deutsche Sozialleistungsquote 29,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und lag damit rund 2 Prozent über dem Durchschnitt der EU28. Nur in Frankreich, Dänemark und Finnland lag die Quote höher, was jedoch ohne Berücksichtigung sozioökonomischer und demografischer Parameter sowie sozialpolitischer Schwerpunktsetzungen wenig darüber aussagt, wie effizient die Mittel eingesetzt wurden. So liegen die Ausgaben für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie für Arbeitslosigkeit in Deutschland unter dem EU-Durchschnitt, sind aber andererseits für Krankheit, Invalidität und Familie relativ hoch.

Teil B endet mit einem Tabellenanhang und ermöglicht so einen Vergleich verschiedener Kenn­größen des Sozialbudgets aus 2010 mit den Sollzahlen für 2019 bis 2021 und eine Prognose für 2025.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bereits seit 1969 gibt es in Deutschland Unterrichtungen zu Umfang und Bedeutung sozial­staatlicher Leistungen in allen einschlägigen Lebensbereichen. Die ursprünglich jährliche Frequenz, in der sie dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zuzuleiten waren, hat sich im Laufe der Jahre geändert. Außerdem wurden die Informationen ab dem zweiten Sozialbudget um einen Berichtsteil ergänzt und in Sozialbericht umbenannt.

Seit 1995 wird das Sozialbudget in jedem Jahr, in dem kein Sozialbericht erstellt wird, ohne Projektion der mittelfristigen Entwicklung in Form eines Tabellenbandes dargestellt. Auch eine Reihe weiterer regelmäßig erscheinender Berichte der Bundesregierung sowie von Sozialver­sicherungsträgern befassen sich mit strukturellen, demografischen, leistungsbezogenen und finanziellen Aspekten jeweils einzelner Bereiche der sozialen Daseinsvorsorge und Fürsorge.

Auf Ebene der Länder werden zudem diverse sozialstatistische Erhebungen durchgeführt, um Auswirkungen von Leistungen aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen beurteilen zu können. Das betrifft insbesondere Leistungsbereiche, in denen Länder bzw. Kommunen Träger der Sozialhilfe, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe sind und es eine Finanzierungsverantwortung oder -beteiligung der Länder bzw. Kommunen gibt. Die jüngsten statistischen Berichte spiegeln den Datenstand 2019 und wurden 2020 veröffentlicht.[[30]](#footnote-30)

Bezogen auf die Beteiligung an steuerfinanzierten Leistungen ist der kumulierte finanzielle Anteil von Ländern und Kommunen zwar geringer als der des Bundes. Allerdings ist der Bund für die Kosten gesamtgesellschaftlicher Aufgaben bzw. versicherungsfremder Ausgaben verantwortlich. Das umfasst z. B. die Bundeszuschüsse an den Gesundheitsfonds der gesetzlichen Kranken­versicherung, an die gesetzliche Rentenversicherung sowie künftig auch an die soziale Pflege­versicherung oder die Finanzierungsbeiträge zur Sozialversicherung der Landwirte sowie zur Künstlersozialversicherung.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage ist nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Dies bedeutet, dass bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, als Beschluss gelten, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung den Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum stellt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

1. *[BT-Plenarprotokoll](https://dserver.bundestag.de/btp/19/19239.pdf" \l "P.31174) (dort TOP 2)* [↑](#footnote-ref-1)
2. [*BT-Plenarprotokoll*](https://dserver.bundestag.de/btp/19/19234.pdf) *(dort TOP 42)* [↑](#footnote-ref-2)
3. [*BT-Plenarprotokoll*](https://dserver.bundestag.de/btp/19/19239.pdf#P.31174) *(dort Zusatzpunkt 1)* [↑](#footnote-ref-3)
4. [*Broschüre*](https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162492/e277bc823d9d11a4df976b3b2e795428/kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2019-ausgabe05b-data.pdf) *des BMFSFJ: Kindertagesbetreuung Kompakt, Ausbaustand und Bedarf 2019, Ausgabe Nr. 05b, Kinder im Grundschulalter* [↑](#footnote-ref-4)
5. [*Pressemeldung*](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/mehr-geld-fuer-die-kindertagesbetreuung-156678) *des BMFSFJ vom 17.06.2021* [↑](#footnote-ref-5)
6. *Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/30399), Beschlussempfehlung (BT-Drucksache 19/30940), Bericht (BT-Drucksache 19/31110)* [↑](#footnote-ref-6)
7. [*Richtlinie (EU) 2018/2001*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018L2001) [↑](#footnote-ref-7)
8. [*Verordnung (EU) 2018/842*](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32018R0842) [↑](#footnote-ref-8)
9. [*KEK*](https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/04_Energie/Klimaschutz/00_Startseite_Klimaschutz/190205_Klima-_und_Energiekonzept_Sachsen-Anhalt.pdf) [↑](#footnote-ref-9)
10. [*LT-Plenarprotokoll*](https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/080stzg.pdf) *(dort TOP 14)* [↑](#footnote-ref-10)
11. [*LT-Beschluss in Drucksache 7/4990*](https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4990vbs.pdf) [↑](#footnote-ref-11)
12. [*Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*](https://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/kanzlerin-in-grossbritannien-1938720) [↑](#footnote-ref-12)
13. [*Pressemitteilung des AA*](https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/gbr-joint-declaration/2468906) *vom 30.06.2021* [↑](#footnote-ref-13)
14. [*Informationen der Europäischen Kommission*](https://ec.europa.eu/info/relations-united-kingdom/eu-uk-trade-and-cooperation-agreement_de) [↑](#footnote-ref-14)
15. *BMU:* [*SDG 12: Nachhaltig Produzieren und Konsumieren*](https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/17-nachhaltigkeitsziele-sdgs/sdg-12-nachhaltig-produzieren-und-konsumieren) [↑](#footnote-ref-15)
16. [*Statistisches Bundesamt*](https://sdg-indikatoren.de/12/) [↑](#footnote-ref-16)
17. *BMEL:* [*Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung*](https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendung/strategie-lebensmittelverschwendung.html#:~:text=%20Nationale%20Strategie%20zur%20Reduzierung%20der%20Lebensmittelverschwendung%20,Umsetzung.%20Laut%20Baseline-Studie%202015%2C%20die%20das...%20More%20) [↑](#footnote-ref-17)
18. *Johann Heinrich von Thünen-Institut:* [*Lebensmittelabfälle: Baseline 2015 veröffentlicht*](https://www.thuenen.de/de/infothek/lebensmittelabfaelle-baseline-2015-veroeffentlicht/) *Artikel vom 16.09.2019* [↑](#footnote-ref-18)
19. *Pressemitteilung der Vertretung der KOM in Deutschland vom 06.05.2019:*

    [*Kreislaufwirtschaft: Kommission entwickelt Methodik zur Messung von Lebensmittelabfällen in der EU*](https://ec.europa.eu/germany/news/20190506-kreislaufwirtschaft-lebensmittel_de) [↑](#footnote-ref-19)
20. *Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages vom 29.06.2020 zur BT-Drucksache 19/14358:* [*Stellungnahme*](https://www.tafel.de/fileadmin/media/2020-06-29_Stellungnahme_Einzelsachv._Evelin_Schulz.pdf) [↑](#footnote-ref-20)
21. *Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 29.01.2021 (*[*BGBl. I Seite 142*](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id=%27bgbl121s0142.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0142.pdf%27%5D__1631006944094)*)* [↑](#footnote-ref-21)
22. [*BMEL*](https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/nutztiere/umbau-nutztierhaltung.html) [↑](#footnote-ref-22)
23. *(*[*BGBl. I Seite 2939*](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id=%27bgbl121s2939.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2939.pdf%27%5D__1631007559630)*)* [↑](#footnote-ref-23)
24. [*Pressemitteilung der Kommission*](https://ec.europa.eu/germany/news/20210421-kuenstliche-intelligenz-eu_de) *vom 21.04.2021* [↑](#footnote-ref-24)
25. [*Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*](https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/strategie-kuenstliche-intelligenz-der-bundesregierung-fortschreibung-2020-1824642) *vom 02.12.2020* [↑](#footnote-ref-25)
26. [*Pressemitteilung der Landesregierung*](https://www.sachsen-anhalt.de/lj/politik-und-verwaltung/service/politik-aktuell/pressemitteilungen/?no_cache=1&tx_tsarssinclude_pi1%5Buid%5D=159840&tx_tsarssinclude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssinclude_pi1%5Bcontroller%5D=Static&cHash=de070708cfd64b805d347c76f8f4c1e6) *028/2021 vom 26.01.2021* [↑](#footnote-ref-26)
27. [*BT-Drucksache 19/26354*](https://dserver.bundestag.de/btd/19/263/1926354.pdf) [↑](#footnote-ref-27)
28. *Der Bericht ist vollständig in BT-Drucksache* [*19/32120*](https://dserver.bundestag.de/btd/19/321/1932120.pdf) *abgedruckt.* [↑](#footnote-ref-28)
29. *BT-Drucksache 10/6704* [↑](#footnote-ref-29)
30. *Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt:* [*Berichte Öffentliche Sozialleistungen*](https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/bildung-sozialleistungen-gesundheit/oeffentliche-sozialleistungen/berichte-sozialleistungen/) [↑](#footnote-ref-30)